

Seminar: Das Beratungsgespräch in unterschiedlichen sozialen Kontexten

Vom guten Rat zur professionellen Beratung

These: Der Beratungssektor durchläuft in den vergangenen drei Jahrzehnten eine Entwicklung hin zur institutionellen Normalform.

Professionelle Beratung bedeutet eine spezifische Kunstform des Fallverstehens in der unmittelbaren, lebendigen, je einmaligen Begegnung zwischen Berater-/innen und Ratsuchenden.

Institutionalisierung von Beratung sowie Institutionalisierung des Problems

Zur Institutionalisierung von Beratung gehört zwingend die komplementäre Institutionalisierung des Konflikts bzw. des Problems, zu dessen Lösung oder Bewältigung Beratung aufgerufen ist, und zwar als ein *Allgemeines*.

„Allgemein“ meint: Nicht Einzelne zufällig betreffend, sondern potentiell Jedermann aus strukturellen psychosozialen sozialen Gründen. Solche Probleme sowie deren Lösung haben gesellschaftliche (und nicht nur individuelle) Relevanz.

Beratung als Institution

„Das Fortwirken einer Institution gründet sich auf ihre gesellschaftliche Anerkennung als 'permanente Lösung' eines 'permanenten' Problems“.

Berger, P. L., Luckmann, T., 1987, Die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit, 74.

Beratung als Kompetenzförderung

Lebenskompetenzförderung, ein von der WHO eingeführten Begriff.

„Lebenskompetenzförderung“ im Sinne der WHO bedeutet Unterstützung in den Dimensionen: sich selbst kennen und mögen, emphatisch sein, kritisch und kreativ denken können, durchdachte Entscheidungen treffen, Stress gut bewältigen können, u. a.

Beratung als kommunikative Gattung

Kommunikative Gattungen sind auf soziale Problemlagen bezogen, sie ordnen und regeln, wie und wo bestimmte Ereignisse, Erfahrungen oder Sachverhalte thematisiert werden können. Wie kommunizieren Trauernde, Liebende, Feiernde, wie begrüßt oder verabschiedet man sich, oder eben: Wie kommunizieren BeraterInnen und KlientInnen in einer Situation, einem Setting namens "Beratungsgespräch"?

Solcherart Kommunikation institutionalisiert sich dadurch, dass potenziell alle Gesellschaftsmitglieder über entsprechendes Wissen und entsprechende Erfahrung verfügt.

Schützeichel, R., 2004, Soziologische Kommunikationstheorien. 152ff.

Zukunft als Möglichkeitsraum – Aktualität vs. Potentialität

Vorausgesetzt ist dabei: die Zukunft ist weder als vollständig determiniert noch als total chaotisch gedacht; es existiert eine wie auch immer beschaffende Vorausschaubarkeit und Wahlfreiheit, welche durch reflexionsfähige menschliche Wesen oder Gruppen gestaltbar ist.

In spiegelbildlicher Weise muss natürlich die Vergangenheit gedacht werden; auch sie hätte anders verlaufen können. Ohne die klassische Freiheitsidee wäre der Gedanke an die Möglichkeit von Beratung absurd; ohne die permanente gesellschaftliche Erzeugung von Kontingenz. *

* „Der Begriff wird gewonnen durch Ausschließung von Notwendigkeit und Unmöglichkeit. Kontingenz ist etwas, was weder notwendig ist noch unmöglich ist; was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist.“
Luhmann, N., 1984, Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. 152.

Beratung und Zeit

Die Form „Beratung“ basiert auf der traditionsreichen Unterscheidung von Rat und Tat.

Es handelt sich hier um eine Art „Zeitmanagement“: Beratung und Rat suchen bedeuten eine "soziale Möglichkeit des Aufschubs" von Handlung durch den Einbau von Zeit bzw. Zwischenzeit zwecks (Selbst)Reflexion von Ziel, Mitteln, Alternativen, etc.

Fuchs, P., Mahler, E. ,2000, Form und Funktion von Beratung, in: Soziale Systeme, 354.

Institutionelle Erziehungsberatung als Musterbeispiel eines Kontextes I

- Gesetzlicher Auftrag (z.B. KJHG 1990, neues Kindschaftsrecht 1998)
- Politische und organisatorische Einbindung in den lokalen Sozialstaat
- Transparente Regeln fachlichen Könnens
- Exemplarische Literatur – Handbücher, Fachzeitschriften etc.
- Empirische Begleitforschung zu Prozessen, Wirksamkeit und Wirkfaktoren
- Fachverbandliche Organisation

Institutionelle Erziehungsberatung als Musterbeispiel eines Kontextes II: das KJHG

Hilfen zur Erziehung“ sind nach § 27 KJHG mit einem Rechtsanspruch auf „pädagogische und therapeutische Hilfen“ ausgestattet. Zu diesem Recht auf Unterstützung gehören zum Beispiel:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16)
- Beratung bei der Gestaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und bei Trennungs- und Scheidungskrisen (§ 17)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18)
- Beratung zur Lösung von Erziehungsfragen, Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie Hilfen bei Trennung und Scheidung (§ 28)
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Volljährigen (§ 41)

Skizze eines Konzepts professionellen beraterischen Handelns



Zusätzliche Literatur

Heike Schnoor (Hrsg.): Psychodynamische Beratung. Göttingen 2011 (Vandenhoeck & Ruprecht)